

Synopse

Revision EG KVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: 826.11 | **842.1**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 3. März 2026
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)[SR 832.10] und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 842.1 , Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:
	§ 1a Finanzierung ¹ Die Beteiligung an den Kosten der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden Mindestprozentsatzes. ² Der Kantonsrat kann den Prozentsatz für ein Jahr oder mehrere Jahre erhöhen. Ein solcher Beschluss muss spätestens 18 Monate vor Beginn der betreffenden Periode erfolgen.

Ausgangslage	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 3. März 2026
§ 6^{bis} Kostengutsprache ¹ Das Verfahren für Kostengutsprachen (Art. 41 Abs. 3 KVG) sowie das Erlöschen des Anspruchs und die Rückerstattung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)[SR 830.1].	¹ Das Verfahren für Kostengutsprachen (Art. 41 Abs. 1^{bis} Bst. b Ziff. 2 KVG) sowie das Erlöschen des Anspruchs und die Rückerstattung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)[SR 830.1].
§ 9 Übergangsbestimmung ¹ Wird bis zum Inkrafttreten der am 11. April 2024 beschlossenen Änderung von § 5e Abs. 1 kein Einvernehmen über die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörde (Durchführungsstelle) erzielt, bezeichnet der Regierungsrat die Durchführungsstelle und legt die Höhe der Entschädigung (§ 5g Abs. 2) fest. a) ... b) ...	¹ Die Kosten der Beteiligung gemäss § 1a trägt in den Jahren 2028 bis 2031 der Kanton.
	II.
	Der Erlass BGS 826.11 , Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:
§ 6 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat ist bei Listenspitälern zuständig, a) die Leistungsaufträge festzulegen; b) die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und deren Vergütung zu bestimmen; c) als finanzielles Steuerungsinstrument ein Globalbudget oder degressive Tarife vorzusehen; d) abschliessend Darlehen und Garantien bis 10 Mio. Franken zu gewähren.	

Ausgangslage	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 3. März 2026
² Der Regierungsrat setzt jeweils für das Kalenderjahr den kantonalen Anteil an den Spitaltarifen fest. Der Kostenteiler gilt auch für die Vergütung von Leistungen der Akut- und Übergangspflege durch die Gemeinden. ³ Zudem kann er a) zur Sicherstellung der Versorgung mit inner- und ausserkantonalen Vertrags-spitälern Leistungsvereinbarungen abschliessen; b) zur Optimierung der Versorgung Vereinbarungen mit den Krankenversicherern und ambulanten Leistungserbringern abschliessen.	² <i>Aufgehoben.</i>
§ 8 Listenspitäler – Leistungsabteilung ¹ Die Listenspitäler vereinbaren mit den Krankenversicherern im Rahmen der ob-ligatorischen Krankenpflege ihre Tarife in Form von leistungsbezogenen Pau-schalen. In den Pauschalen eingeschlossen sind die Kosten der Finanzierung und Abschreibung der Investitionen. ² Der Kanton übernimmt für die stationäre Behandlung und Untersuchung von Zuger Patientinnen und Patienten jenen Anteil am Tarif, den er gemäss festge-setztem Kostenteiler zu tragen hat. ³ Der Kanton kann in begründeten Fällen an Stelle der leistungsbezogenen Fi-nanzierung eine Abgeltung mittels Globalbudget vorsehen. Der Regierungsrat re-gelt das Nähere.	§ 8 <i>Aufgehoben.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].

Ausgangslage	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 3. März 2026
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Stefan Moos Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom